



Aus dem Regierungsrat des Kantons Obwalden

Anpassung des Landwirtschaftsgesetzes in Vernehmlassung

Der Regierungsrat unterbreitet den Entwurf zu einer Anpassung des kantonalen Landwirtschaftsgesetzes zur Vernehmlassung an die Gemeinden, an die landwirtschaftlichen Organisationen sowie an die politischen Parteien und weitere interessierte Kreise. Neu sollen die Erstellung und Sanierung von Wohnbauten im Berggebiet mit kantonalen Beiträgen unterstützt werden. Die bisherigen kantonalen Massnahmen zur Förderung der nachhaltigen und ökologischen Bewirtschaftung, der Tierzucht und des Viehabsatzes, des Absatzes von Produkten mit innovativen Projekten und der Strukturverbesserungen werden fortgesetzt. Zusätzlich soll die arbeitsteilige Jungviehaufzucht gefördert werden.

AP 2011 und Agrarleitbild als Richtschnur

Die Weiterentwicklung der Agrarpolitik des Bundes (AP 2011) verbunden mit der Neuausrichtung kantonalen Massnahmen, die Neugestaltung des Finanzausgleichs und der Aufgabenteilung zwischen Bund und Kantonen (NFA) sowie die Änderung der Zuständigkeiten des kantonalen Vollzugs beim Boden- und Pachtrecht machen eine Anpassung der kantonalen Landwirtschaftsgesetzgebung notwendig.

Für die Neuausrichtung und die Weiterentwicklung der kantonalen Fördermassnahmen wurden neben den agrarpolitischen und wirtschaftlichen Rahmenbedingungen vor allem die wirtschaftliche, soziale und ökologische Lage der Obwaldner Landwirtschaft berücksichtigt. Als wichtigste Grundlage für die Weiterentwicklung der kantonalen Agrarpolitik diene dabei das vom Regierungsrat und Kantonsrat im Jahre 2004 verabschiedete Agrarleitbild.

Förderung der Wohnbauten

Mit dem Inkrafttreten der NFA ab 1. Januar 2008 werden die Wohnbausanierungsbeiträge des Bundes wegfallen. Dann entfällt auch die

Gesetzesgrundlage für die bisherigen kantonalen Leistungen. Auch zukünftig soll der Kanton die Neuerstellung oder die Sanierung von landwirtschaftlichen und nichtlandwirtschaftlichen Wohnbauten von einkommens- und vermögensschwachen Personen im Berggebiet mit Beiträgen unterstützen können.

Arbeitsteilige Jungviehaufzucht

Mit der vollständigen Aufhebung der Milchkontingentierung fallen Massnahmen, wie beispielsweise die Übertragung von Zusatzkontingenten weg, die bisher die arbeitsteilige Jungviehaufzucht zwischen Tal- und Berggebiet wirksam förderten. Gestützt auf die Zielsetzungen des Agrarleitbildes, wonach die überbetriebliche Zusammenarbeit zur besseren Wirtschaftlichkeit gefördert und vernetzt werden soll, will der Kanton die arbeitsteilige Jungviehaufzucht innerhalb des Kantons unabhängig der Zoneneinteilung unterstützen. Je nach Betriebsstruktur ist die Rinderaufzucht eine gute Alternative zur Milchproduktion und wichtig für die Nutzung eines Grossteils der Alpen im Kanton.

Weiterführung bisheriger Fördermassnahmen

Die bisherigen kantonalen Massnahmen zur Förderung der nachhaltigen und ökologischen Bewirtschaftung, der Tierzucht und des Viehabsatzes, des Absatzes von Produkten mit innovativen Projekten und der Strukturverbesserungen werden weitergeführt. Eine wichtige Aufgabe zur Förderung der berufsbezogenen Fähigkeiten und zur Umsetzung der agrarpolitischen Massnahmen für die Land- und Alpwirtschaft sowie die bäuerliche Hauswirtschaft nimmt dabei auch in Zukunft die Beratung wahr.

Neuregelung des Boden- und Pachtrechts

Aufgrund der fachlichen Nähe soll das Boden- und Pachtrecht vollständig in die kantonale Landwirtschaftsgesetzgebung integriert werden. Der Vollzug soll wie in allen andern Zentralschweizerkantonen nicht mehr von der Bodenrechtskommission sichergestellt werden, sondern vom zuständigen Volkswirtschaftsdepartement. Es handelt sich dabei um Vollzugsaufgaben die sich vor allem aus der Bundesgesetzgebung ergeben. Kantonal spezifische Bedingungen und Auflagen legt der Regierungsrat in Ausführungsbestimmungen fest.

Rückfragen

Bruno Abächerli, Leiter Amt für Landwirtschaft und Umwelt,
Telefon 041 666 63 24